

und sucht ihre Wünsche mit geringwertigen zu erfüllen, wenn sie nur äußerlich gefällig sind. Der Ruf nach Sachlichkeit darf in der Uhrenindustrie und im Uhrenhandel nicht verhallen, wenn wir wollen, daß die Freude des Besitzers einer Uhr zunächst an der Feinheit des Werkes und seiner einwandfreien Gangleistung in erster Linie und dann erst an dem schönen und kostbaren Gehäuse hängt!

8. Der Uhrenverkauf durch Möbelhändler

Der Verkauf von Uhren durch Möbelhandlungen ist eine Folge dessen, was ich in Punkt 7 gesagt habe. Die Uhr ist kein Möbelstück, und wenn der Möbelhändler behauptet, daß es so wäre, müßte man ihm die Frage vorlegen, weshalb er dann nicht auch seine Schränke gleich mit Kleidern und Wäsche anfüllt, um sie komplett zu verkaufen. Wie dem auch sei, die Uhr ist ein Instrument und ist dem Möbelhandel wesensfremd, weil nur der Fachmann, also der gelernte Uhrmacher, den Bau und die Funktion des Uhrwerkes zu beurteilen versteht und weil er es ist, der allein ein Werk in Gang setzen und in Gang halten kann. Deshalb muß unsere Forderung unbedingt durchgeführt werden, und sie lautet: Bei der außerordentlichen Wichtigkeit der Uhr im Ablauf des täglichen Geschehens als verlässlicher Zeitmesser darf der Verkauf von Uhren nur durch die Hände des Uhrenfachmannes gehen. Ein Zusammenarbeiten zwischen Tischler oder Möbelhändler und Uhrmacher ist vor dem Kriege in einer für beide Teile angenehmen Form üblich gewesen und wird es auch, ohne daß einer in das Arbeitsgebiet des anderen eindringt und ohne daß Existenzen deswegen vernichtet zu werden brauchen, in Zukunft wieder sein.

9. Der Direktverkauf der Fabrikanten und Grossisten

Ähnlich verhält es sich mit den Direktgeschäften der Fabrikanten und der Grossisten. Die Neigung des Fabrikanten, den Einzelverkauf seiner Erzeugnisse selbst in die Hand zu nehmen, weil er sich entweder durch niedrigere Preisstellung oder durch die Einbildung besserer kaufmännischer Fähigkeiten, als der Einzelhändler sie hat, einen größeren Absatz seiner Erzeugnisse verspricht, ist nicht neu und wird wohl auch weiterhin bestehen bleiben. Merkwürdig ist nur, daß die Erfahrungen, die bisher mit dem Direkthandel gemacht wurden und die fast immer schlechte waren, die Fabrikanten nicht dahin führen, ihre Hände vom Einzelhandel zu lassen, und daß gewisse über-eifrige Fabrikanten ganz unbelehrbar, auf diese Weise scheinbar überflüssiges Kapital in alle Winde zerstreuen müssen. Man könnte diesem Beginnen mit Ruhe und dem Verlauf der Ereignisse mit etwas Schadenfreude zusehen, wenn nicht jedesmal eine höchst unliebsame Behinderung des ordentlichen Einzelhandels und eine verständliche Unruhe des Publikums dadurch entstände.

Im Uhrenhandel ist aus erklärlichen Gründen eine Gefahr von dieser Seite nicht zu befürchten. Dagegen haben wir unter den Direktgeschäften der Grossisten

mehr zu leiden, als manch ein Fachgenosse vermutet. Diese Art von Direktgeschäften wird ja fast immer dadurch gelärmt, daß die Auswahlen zur Vorlage an einen Hintenherumkäufer über ein kleines Fachgeschäft oder noch öfter über einen Stubenarbeiter geleitet werden und daß diese sich dann zuvor über die meist außerordentlich niedrige Verdienstspanne geeinigt haben. Bevorzugt sind für diese den Fachhandel und das Ansehen des Uhrmacherstandes schwer schädigenden Verkaufsmethoden hauptsächlich hochwertige Markenfabrikate. Die Bestrebungen des Grossistenverbandes berechtigen zu der Hoffnung, daß in nicht allzu ferner Zeit in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband klare Richtlinien für ein Vorgehen gegen diese Art des Gelegenheitsverkaufes festgelegt und mit Erfolg durchgeführt werden. Das gleiche gilt für die unter anderer Firmierung den Einzelhandelsgeschäften angegliederten Engrosabteilungen und für die Firmen, die ganz offensichtlich als Grossisten beliefert werden, obwohl sie in der Hauptsache im Einzelhandel Uhren vertreiben. Solange sich die Verkaufspreise auf der handelsüblichen Höhe halten, kann nicht viel dagegen gesagt werden. Wenn aber der Engroseinkauf dazu führt, daß dem Publikum die Meinung beigebracht wird, es kaufe direkt beim Grossisten oder zu Grossistenpreisen, oder aber wenn auf die regulären Einzelhandelspreise ein übermäßig hoher Rabatt gegeben wird (bis zu 20%), dann ist es die höchste Zeit, daß energisch eingegriffen wird.

Ich bin am Ende meiner Ausführungen und hoffe, alles das erfaßt zu haben, was uns im Laufe der letzten Jahre das Leben schwer gemacht hat. Die hier niedergelegten Gedanken und Mittel für eine vielleicht mögliche Besserung machen nicht den Anspruch darauf, daß sie nun schon das Allheilmittel enthalten. Sie haben ihren Zweck erfüllt, wenn sie zu neuen Überlegungen anregen und wenn sich schließlich aus diesem Bemühen vieler, Brauchbares für einen Schutz des ehrsamem Uhrenhändlers zu finden, der Weg klar und deutlich abzeichnet, der in kürzester Zeit und mit größter Sicherheit zu dem von uns gewollten Ziele führt. Ich sagte, daß es leicht ist, Ziele zu erkennen und dann darüber zu sprechen, daß es aber oft außerordentlich schwer ist, mit dem Ziel sogleich den richtigen Weg anzugeben und dann aber auch zu gehen. Man muß sich bei allem, was man erreichen will, darüber im klaren sein, daß mit Worten nichts, mit Taten aber alles erreicht werden kann, und daß es nicht auf das Wollen, sondern auf das Können ankommt. Die Größe des Könnens aber hängt ab von der Summe dessen, was man in einem arbeitsreichen Leben in zäher Ausdauer und unter Ausschaltung jeder Regung von Selbstzufriedenheit zu seiner Vervollkommnung und Leistungssteigerung getan hat.

(1/190)

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Was der Uhrmacher von der Erbschaftsteuer wissen sollte, und was bei Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung zu beachten ist

Die Erben haben die Verpflichtung zur Anmeldung des Erwerbs binnen einer Frist von drei Monaten. Auf Verlangen des Finanzamts, in dessen Bezirk der Erblasser gewohnt hat, ist ferner auf besonderem Formular mit einer Mindestfrist von einem Monat eine Steuererklärung über den Nachlaß abzugeben. Auf Grund dieser Erklärung setzt das Finanzamt den Steuerbetrag zunächst als vor-

läufige Zahlung, die binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheids zu leisten ist, fest. Der endgültige Steuerbescheid wird erst nach Abschluß der Ermittlungen erteilt. Wegen der persönlichen Haftung der Erben empfiehlt es sich, die Steuererklärung baldmöglichst, jedenfalls vor der Verteilung des Nachlasses, einzureichen. Die Erben haben dafür zu sorgen, daß Mittel zur Begleichung der Steuerschuld bereitgestellt werden. Eventuell in Frage kommende Stundung der Steuer wird in der Regel nur gegen Verzinsung und Sicherheitsleistung gewährt.